Brandenburgisches Oberlandesgericht
- Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

GEORGIEN

Stand: 02.06.2022

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Georgien sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1) Geburtsurkunde

2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch

   a) bei Wohnsitz in Georgien: die zuständige georgische Heimatbehörde (Justizministerium)

   b) bei Wohnsitz in Deutschland: die zuständige konsularische Vertretung Georgiens in Deutschland

3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung

2) a) bei behördlicher Scheidung:
   Scheidungsurkunde

   b) bei gerichtlicher Scheidung:
   Scheidungsurteil/-beschluss und Scheidungsurkunde

   oder

   - statt a) bzw. b) -

   ggf. Sterbeurkunde

3) Durch den Antragsteller ausgefülltes Formular „Ehescheidungen aus den Nachfolgestaaten der früheren UdSSR“

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den georgischen Rechtsbereich eines förmlichen Anerkennungsverfahrens durch das Oberste Gericht.